

Interpellation SVP-Fraktion vom 6. Juni 2011

Prioritätensetzung der Staatsanwaltschaft

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. Juli 2011

Die SVP-Fraktion stellt in ihrer Interpellation vom 6. Juni 2011 – unter Bezugnahme auf das gegen den Bankier Oskar Holenweger von der Bundesanwaltschaft geführte Strafverfahren – Fragen zur Prioritätensetzung durch die St.Galler Staatsanwaltschaft.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. In der von der Bundesanwaltschaft geführten Strafsache gegen Oskar Holenweger war der Erste Staatsanwalt des Kantons St.Gallen, Thomas Hansjakob, als ausserordentlicher Eidgenössischer Untersuchungsrichter, als der er vom Bundesstrafgericht gewählt war, tätig. Er übte in diesem Fall keine Tätigkeit im Auftrag des Kantons St.Gallen aus, sondern untersuchte die Vorwürfe im Auftrag des Bundes. Im Kanton St.Gallen besteht daher weder Zuständigkeit noch Anlass, die Tätigkeit von Thomas Hansjakob in der Strafsache gegen Oskar Holenweger zu untersuchen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die in Medien erhobenen Vorwürfe gegen Thomas Hansjakob durch das Bundesstrafgericht mit rechtskräftigem Entscheid der I. Beschwerdekammer vom 17. November 2009 untersucht und als ungerechtfertigt bezeichnet wurden (auszugsweise publiziert in TPF 2009 179 oder unter BB.2009.69; vollständig im Internet: http://bstger.weblaw.ch/pdf/20091117_BB_2009_64.pdf).
2. Die Tätigkeit des Ersten Staatsanwaltes Thomas Hansjakob im Fall Holenweger wurde von der Regierung am 30. September 2009 bewilligt, nachdem Thomas Hansjakob zugesichert hatte, einen Teil der Arbeit in seiner Freizeit und in den Ferien zu erledigen. Er hat für das Verfahren im Jahr 2008 insgesamt 141.5 und im Jahr 2009 insgesamt 390 Stunden aufgewendet. Der Bund hat den Kanton für den Anteil, den Thomas Hansjakob während seiner Arbeitszeit leistete, 2008 mit Fr. 6'125.– und 2009 mit Fr. 25'825.– entschädigt; das entsprach einem Stundenansatz von Fr. 100.– und konnte der Rechnung der Staatsanwaltschaft gutgeschrieben werden, ohne dass durch den Auftrag irgendwelche Auslagen für den Kanton entstanden wären; gegenteils resultierten Mehreinnahmen. Die Entschädigungen für die Arbeit ausserhalb der Arbeitszeit wurden vom Bund direkt an Thomas Hansjakob ausbezahlt.
3. Die Regierung versteht den Einsatz von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten des Kantons St.Gallen zugunsten des Bundes oder anderer Kantone als Akt des kooperativen Föderalismus. In der Schweiz ist diese gegenseitige Unterstützung üblich und selbstverständlich. Auch der Kanton St.Gallen ist bisweilen in eigenen Fällen (zuletzt im Zusammenhang mit dem Tod von Ded Gecaj) darauf angewiesen, dass Staatsanwälte anderer Kantone Untersuchungen in St.Gallen führen.

Dass die Staatsanwaltschaft ihre Ressourcen zweckdienlich einsetzt und die Verfahrensdauern kurz sind, hat die Rechtspflegekommission zuletzt im Bericht 2011 (32.11.02, insbes. Ziff. 6.4 und 6.8) festgestellt. Die Untersuchung im Zusammenhang mit dem Einsturz der Dreifachturnhalle Riethüsli dauerte denn auch nicht wegen Zeitmangels des Ersten Staatsanwaltes oder der zuständigen fallführenden Staatsanwältin ausserordentlich lange, sondern weil die Ausarbeitung von Gutachten und die Behandlung von Beweisergänzungsanträgen der Parteien viel Zeit in Anspruch nahm. Der Einsturz passierte am 24. Februar 2009. Bereits am 27. Februar 2009 wurde der Auftrag zur Begutachtung an die EMPA erteilt. Nach Eingang des Gutachtens

im Oktober 2009 erfolgten die Einvernahmen der Beschuldigten und auf Grund der Ergebnisse Befragungen weiterer Beteiligter. Darauf stellten die Parteien im Februar/März 2010 Ergänzungsfragen zum Gutachten, die sofort an die EMPA weiter geleitet wurden. Sodann reichte der Verteidiger eines Beschuldigten im Mai 2010 ein Privatgutachten ein, das ebenfalls sofort an die EMPA weiter geleitet wurde. Im Juli 2010 legte die EMPA ihr Ergänzungsgutachten vor, zu welchem die Parteien weitere Fragen an die EMPA stellten, welche im Oktober 2010 beantwortet wurden. Dazu nahmen die Parteien bis Februar 2011 erneut Stellung. Anschliessend fanden weitere Einvernahmen statt. Insgesamt zeigt dieser Ablauf, dass das Verfahren wegen der erforderlichen Gutachten und dem Abwarten auf die Stellungnahmen der Parteien so lange dauerte; die eigentlichen Untersuchungshandlungen nahmen insgesamt nur knapp ein halbes Jahr in Anspruch.

4. Die Staatsanwaltschaft erfüllt im Kanton die Aufgaben der Untersuchungs- und Anklagebehörde (Art. 8 Bst. a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung [sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO]). Die Anklagekammer wacht über die Einhaltung des Gesetzes durch die Strafverfolgungsbehörden (auch der Staatsanwaltschaft) und kann ihnen allgemeine Weisungen erteilen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a EG-StPO). Im Einzelfall ist die Anklagekammer Beschwerdeinstanz und beurteilt als solche Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen bzw. –unterlassungen (u.a.) der Staatsanwaltschaft (Art. 17 Abs. 1 EG-StPO in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Art. 393 StPO). Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die Strafrechtspflege aus (Art. 23 Abs. 1 EG-StPO).

Die Regierung übt die Aufsicht über die gesetzmässige Organisation und den ordnungsgemässen Geschäftsgang der Strafverfolgungs- und der Vollzugsbehörden aus. Ihr obliegt damit lediglich eine administrative Aufsicht. Anordnungen oder Weisungen betreffend die Führung einzelner Strafverfahren sind ihr untersagt (Art. 22 EG-StPO). Aufgrund dieser Zuständigkeitsordnung ist es nicht Sache der Regierung, aus den angeführten Einzelfällen Lehren oder Konsequenzen zu ziehen. Was die gesetzmässige Organisation und den ordnungsgemässen Geschäftsgang betrifft, besteht insbesondere aufgrund des Berichts 2011 der Rechtspflegekommission kein Handlungsbedarf für die Regierung.